

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 403/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Siegmund F [REDACTED],
B [REDACTED] / Israel,

- Prozeßbevollmächtigte: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwälte Justizrat [REDACTED],
[REDACTED] und Dr. [REDACTED],

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 17. Mai 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BGB) liegt nicht vor.

Das Urteil beruht auf der dem Tatrichter obliegenden Würdigung des Vortrags des Klägers und der Beweise. Das Berufungsgericht hat sich nicht davon zu überzeugen vermocht, daß der Vater des Klägers nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt war und durch sie ums Leben gekommen ist. Damit verneint es ohne Rechtsirrtum den von dem Kläger als Rechtsnachfolger seiner Mutter geltend gemachten Anspruch auf rückständige Witwenbezüge. Die Angriffe gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts begründen die Zulassung der Revision nicht.

Dr. Thumm

Gärtner